

# Geschäftsordnung der Schulkonferenz

## PRÄAMBEL:

*Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.*

*(Thüringer Schulgesetz §2(3))*

Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der

**Staatlichen Regelschule „Christian Gotthilf Salzmann“ Sömmerda, Salzmannschule**

drückt sich u.a. mit dieser gemeinsam erstellten schuleigenen Geschäftsordnung für die Schulkonferenz aus. Sie basiert auf den Vorgaben des § 38 Thüringer Schulgesetzes, den §§ 41 – 43 der Thüringer Schulordnung und gibt mit den weiteren Festlegungen Handlungssicherheit für alle in der Schulkonferenz beteiligten Gremien und Vertretern.

## § 1 EINBERUFUNG

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft das Gremium unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich (möglichst per E-Mail) ein. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Die Mindestfrist von einer Woche darf dabei nicht unterschritten werden. Die entsprechenden Beratungsunterlagen (Vorlagen/Anträge) sind der Einladung beizufügen. Beschlussvorlagen, nach Möglichkeit mit Begründungen, die der Einladung nicht beigefügt wurden, sondern erst auf der eigentlichen Sitzung verteilt werden, sollen erst in der nächsten ordentlichen Schulkonferenz beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Schulkonferenz ferner ein, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.

## **§ 2 TAGESORDNUNG**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Beschlussvorlagen, die die Mitglieder der Schulkonferenz bzw. der Mitwirkungsgremien Lehrerkonferenz, Schulelternvertreter und Schülervertreter bis zwei Wochen vor Sitzungstermin gestellt haben. Alle Beschlussvorlagen sollen als solche gekennzeichnet werden.

(2) Die Tagesordnung enthält folgenden Aufbau:

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Bestellung der Protokollführung
- c. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Schulkonferenz
- d. Berichte
  - i. Schulleitung
  - ii. Schulelternvertretung
  - iii. Schülervvertretung
- g. Mitteilungen
- h. – weitere Tagesordnungspunkte –

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern bzw. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

## **§ 3 SITZUNGSVERLAUF**

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende – im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Lehrkräfte und Elternvertretende führen abwechselnd das Protokoll.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

## **§ 4 ABSTIMMUNGEN**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.

(2) In der Schulkonferenz sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn mehr als 50 % der Mitglieder der Schulkonferenz anwesend sind. Jede Statusgruppe (Lehrer, Schüler, Eltern) muss mit mindestens zwei Personen vertreten sein.

(4) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.